



Amtssigniert. SID2012051030542
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Christian Ranacher

Telefon 0512/508-2200

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundesministerium für
Inneres

p.a. bmi-III-1-c@bmi.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein BFA-Einrichtungsgesetz und ein BFA-Verfahrensgesetz erlassen sowie das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 geändert werden; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-1711/1-2012

Innsbruck, 30.04.2012

Zu ZI. BMI-LR1355/0001-III/1/c/2012 vom 05.04.2012

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird aus der Sicht des Landes Tirol folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 4 Z. 41 (§ 3 FPG):

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte aus Abs. 5 klar hervorgehen, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Erfüllung der Aufgaben nach den genannten Hauptstücken als Organe der jeweils zuständigen Landespolizeidirektionen als Behörden erster Instanz tätig sind und als deren Organe als örtlich zuständige Behörde handeln. Sonst könnte es ggf. passieren, dass bei Maßnahmenbeschwerden die Sicherheitsbehörden erster Instanz (Bezirkshauptmannschaften) herangezogen werden. Es wird daher angeregt, die Wortfolge „die örtlich zuständige Behörde“ durch die Wortfolge „die örtlich zuständige Landespolizeidirektion“ zu ersetzen (vgl. etwa auch die Verwendung dieser Formulierung im Abs. 4).

Zu Art. 4 Z. 91 (§ 31 Abs. 4 FPG):

Es wird angeregt, dem letzten Satz dieses Absatzes die Wortfolge „oder solange der Jugendwohlfahrtsträger mit der Obsorge betraut bzw. das Kind im Rahmen der vollen Erziehung untergebracht ist“ anzufügen. Damit wäre sichergestellt, dass Kinder, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, jedenfalls in den ersten sechs Lebensmonaten auch dann rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig sind, wenn die Obsorge dem Jugendwohlfahrtsträger zukommt (was in der Praxis durchaus vorkommen kann). Dabei wäre aber auch zu überlegen, ob die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts nicht zeitlich unbe-

grenzt für die Dauer der Obsorge bzw. Unterbringung durch den Jugendwohlfahrtsträger festgelegt werden sollte.

Zu Art. 5 Z. 29, 30 und 31 (§§ 41a Abs. 9, 43 Abs. 3 und 44a NAG):

Aus dem Text des Entwurfes und den Erläuterungen geht hervor, dass anschließend an Aufenthaltsberechtigungen nach §§ 55 und 56 AsylG Aufenthaltstitel (bei Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung als „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“, bei Nichterfüllung als „Niederlassungsbewilligung“) zu erteilen sind. Aus der jeweils gebrauchten Formulierung „ist zu erteilen“ ist abzuleiten, dass den Parteien diesbezüglich ein Rechtsanspruch zukommt. Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass die Parteien einen Antrag auf die Erteilung eines solchen Aufenthaltstitels zu stellen haben, und zwar offensichtlich vor dem Ablauf der ihnen vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl erteilten Aufenthaltsberechtigung – dennoch gelten die Anträge als Erstanträge. Die gewählte Regelungstechnik scheint dabei kompliziert und birgt die Gefahr von Missverständnissen.

Es wird daher angeregt, ausdrücklich klarzustellen, dass Aufenthaltstitel nach § 41a Abs. 9 NAG und nach § 43 Abs. 3 NAG nur über entsprechenden Antrag erteilt werden (so verweisen derzeit z. B. die Absätze 1 bis 4 des § 41a NAG ausdrücklich auf § 24 Abs. 4 NAG – damit ist klar gestellt, dass Aufenthaltstitel nach diesen Bestimmungen nur über einen entsprechenden Verlängerungs- und Zweckänderungsantrag erteilt werden). Dies könnte etwa in der folgenden Weise geschehen:

„Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist über entsprechenden Antrag, der bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen ist, ein Aufenthaltstitel ...“

Weiters wird angeregt, ausdrücklich klarzustellen, dass Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 41a Abs. 9 NAG und nach § 43 Abs. 3 NAG rechtzeitig vor dem Ablauf der vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl erteilten Aufenthaltsberechtigungen nach §§ 55 und 56 AsylG einzubringen sind. Ausgehend davon könnte § 44a Abs. 1 NAG (Art. 5 Z. 31) wie folgt formuliert werden:

„(1) Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln gemäß § 41a Abs. 9 oder § 44 Abs. 3 sind rechtzeitig vor Ablauf der dem Fremden erteilten Aufenthaltsberechtigung (§ 54 Abs. 1 Z. 1 und 2 AsylG) zu stellen. § 24 Abs. 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden.“

Fraglich ist, was für jene Parteien gilt, die die fristgerechte Antragstellung versäumen und auch keinen „Wiedereinsetzungsgrund“ nach § 24 Abs. 2 NAG geltend machen können. Nachdem diese Personen nach dem Entwurf keinen Aufenthaltstitel nach dem NAG erhalten können, sollte überlegt werden, im AsylG entsprechende Vorsorge zu treffen, allenfalls durch eine Ergänzung des § 56 (Art. 3 Z. 98) des Entwurfes – etwa in dem Sinn, dass Personen, die bereits über eine Aufenthaltsberechtigung nach dem AsylG verfügt haben und infolge der nicht rechtzeitigen Antragstellung keinen Aufenthaltstitel nach dem NAG erhalten haben, erneut eine humanitäre Aufenthaltsberechtigung nach dem AsylG erhalten können.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Schennach
Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Staatsbürgerschaft zur E-Mail vom 24.04.2012

Soziales

Jugendwohlfahrt

Finanzen zu Zl. FIN-1/154/5685-20 vom 16.04.2012

Wirtschaft und Arbeit

das Sachgebiet

Verwaltungsentwicklung

den Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol

alle Bezirkshauptmannschaften Tirols

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ranacher